

23.01.90

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf die enzootische Rinder-
leukose

KOM(89) 652 endg.; Ratsdok. 4095/90

KEP-AE-Nr.: 900132

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. Januar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im März 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Die enzootische Rinderleukose ist ein Krebs der weißen Blutzellen. Die Krankheit wird von einem Virus verursacht und kann große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben.

Viele Mitgliedstaaten, in denen die enzootische Rinderleukose vorkommt, haben einzelstaatliche Programme zur Tilgung der Krankheit durchgeführt, die in einigen Fällen kurz vor dem Abschluß stehen.

Ab 1. Juli 1990 wird der innergemeinschaftliche Handel mit bestimmten für Zucht oder Erzeugung bestimmten Rindern auf Bestände beschränkt, die E.B.L.-frei sind, bzw. aus E.B.L.-freien Mitgliedstaaten oder Regionen stammen. Für erstere bestehen bereits Vorschriften, für letztere sind die Vorschriften in beigefügtem Vorschlag enthalten.

Nach Artikel 4 der Richtlinie 88/406/EWG zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Rinderleukose muß die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um zu definieren, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats als frei von der enzootischen Rinderleukose anerkannt werden kann, welche Bedingungen zur Beibehaltung dieses Status erfüllt sein müssen und welche Regelung für den Warenverkehr aus von enzootischer Rinderleukose freien Gebieten oder Mitgliedstaaten gilt. Der beigefügte Vorschlag entspricht dieser Forderung.

Für den innergemeinschaftlichen Handel aus E.B.L.-freien Beständen, Gebieten und Mitgliedstaaten gelten nun identische Vorschriften, d.h., die Rinder müssen 30 Tage vor ihrer Verladung mit negativem Ergebnis untersucht werden. Allerdings ist beabsichtigt, diese Vorschriften zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Übertragung von Befugnissen durch den Rat an die Kommission durch Streichung der "contre-filet"-Klausel (Regelungsausschußverfahren) zu ändern.

Der Vorschlag ist haushaltsneutral.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG
in bezug auf die enzootische Rinderleukose

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates 88/406/EWG⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/360/EWG⁽³⁾, enthält für bestimmte Kategorien von Rindern gemeinschaftliche Gesundheitsgarantien in bezug auf die enzootische Rinderleukose, die am 1. Juli 1990 in Kraft treten.

Nach Artikel 4 der Richtlinie 88/406/EWG muß die Kommission Vorschläge machen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats als frei von der enzootischen Rinderleukose anerkannt werden kann, welche Bedingungen zur Beibehaltung dieses Status erfüllt sein müssen und welche Regelung für den Warenverkehr aus von enzootischer Rinderleukose freien Gebieten oder Mitgliedstaaten gilt.

(1) ABl. Nr. L 194 vom 22.07.1988, S. 1.

(2) ABl. Nr. 121 vom 29.07.1964, S. 1977/64.

(3) ABl. Nr. L 153 vom 06.06.1989, S. 29.

Aufgrund mehrerer Erhebungen kann davon ausgegangen werden, daß bestimmte Mitgliedstaaten und Gebiete frei von enzootischer Rinderleukose sind. Nunmehr ist auf Gemeinschaftsebene festzulegen, wie diese Gebiete bestimmt und von der Seuche freigehalten werden können und welche Bedingungen für den Handel gelten.

Die Bedingungen für den Handel sind künftig für Rinder aus leukosefreien Beständen, Mitgliedstaaten und Gebieten identisch. Diese Vorschriften sollen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe s) erhält folgende Fassung:

" s) Von der enzootischen Rinderleukose freier Bestand:

ein Bestand, der den Bedingungen in Anlage G Kapitel I Buchstabe A oder B entspricht."

2. Am Ende von Artikel 12 wird der Satzteile "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.

3. Am Ende von Artikel 13 wird der Satzteile "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.

4. Der bestehende Anhang G wird Kapitel II.

5. Der Anhang dieser Richtlinie wird als Kapitel I des Anhangs G eingefügt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

"Kapitel I

Von enzootischer Rinderleukose freie Bestände, Regionen und Mitgliedstaaten.

A. Ein von der enzootischen Rinderleukose freier Bestand ist ein Bestand, in dem:

- (I) in den vorangegangenen beiden Jahren kein Fall von enzootischer Rinderleukose klinisch oder aufgrund eines nach Kapitel II durchgeführten Tests festgestellt oder bestätigt wurde;
- (II) die über 24 Monate alten Tiere in den letzten zwölf Monaten auf zwei Tests, denen sie nach Kapitel II im Abstand von wenigstens vier Monaten unterzogen wurden, oder im Falle eines Bestands, bei dem diese Voraussetzung bereits erfüllt ist, auf einen einzigen nach Kapitel II durchgeführten Test negativ reagiert haben;
- (III) sich ab dem Zeitpunkt der ersten Kontrollen nur noch Tiere befinden, die in dem betreffenden Bestand geboren sind oder aus einem von enzootischer Rinderleukose freien Bestand stammen.

B. 1. Ab dem 1. April 1990 kann ein Bestand auch dann als frei von enzootischer Rinderleukose angesehen werden, wenn er in einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats steht, der nach dem Verfahren des Artikels 12 aus folgenden Gründen als von enzootischer Rinderleukose frei anerkannt wurde:

- a) in den zwei vorangegangenen Jahren haben alle über 24 Monate alten Tiere in einer Zufallsstichprobe von mindestens 20 % der Haltungsbetriebe des Mitgliedstaats bzw. der Region auf einen nach Kapitel II durchgeführten Test negativ reagiert;
- b) Alle Organtumore und Tumore des lymphatischen Systems müssen gemeldet und von einem tiermedizinischen Laboratorium, das unter der direkten Aufsicht eines der in Kapitel II genannten Laboratorien steht, histologisch untersucht werden; außerdem müssen in den vorangegangenen drei Jahren durchgeführte Untersuchungen gezeigt haben, daß kein Tumor des lymphatischen Systems auf die Infektionen mit dem Rinderleukämievirus zurückzuführen ist.

- c) Die Ergebnisse früherer Erhebungen über die enzootische Rinderleukose in dem betreffenden Gebiet sind der Kommission zu übermitteln. Diese Erhebungen, die auf Untersuchungen der Milch und des Blutes sowie auf der Einstufung der Tumore basieren, müssen unbeschadet der Buchstaben a) und b) zeigen, daß aufgetretene Fälle auf besondere Umstände zurückzuführen sind und daß geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die gewährleisten, daß sie den Bestand in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. der betreffenden Region nicht länger gefährden.
2. Der Status von Beständen in qualifizierten Gebieten bleibt bestehen, sofern die Bedingungen weiterhin erfüllt sind. Wird im Rahmen dieser Überwachungsverfahren ein Fall von enzootischer Rinderleukose festgestellt, wird der Status des Mitgliedstaats oder der Region unverzüglich widerrufen. Der betreffende Mitgliedstaat muß die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hiervon unverzüglich unterrichten.

Der Fall wird an den Ständigen Veterinärausschuß verwiesen, der die Umstände für den Ausbruch untersucht. Sofern dies nach den Umständen gerechtfertigt ist, legt die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 die Bedingungen fest, unter denen der Status wiedererlangt werden kann.

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

I. What is the main reason for introducing the measure?

To allow bovine herds in Member States or regions to be declared as enzootic bovine leukosis free by testing a random percentage of 20% of the herds.

II. Features of the businesses in question. In particular:

a) Are they many SMEs?

If farms are SMEs, then the answer is yes.

b) Are they concentrated in regions which are:

i. eligible for regional aid in the Member States?

Some are.

ii. eligible under the ERDF?

Yes.

III. What direct obligations does this measure impose on businesses?

None.

IV. What indirect obligations are local authorities likely to impose on businesses?

None.

V. Are there any special measures in respect of SMEs? Please specify.

No.

VI. What is the likely effect on:

a) the competitiveness of businesses?

It will improve the competitiveness of farms.

b) employment?

May increase it slightly.

VII. Have both sides of industry been consulted? Please indicate their opinions

Not necessary.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf die enzootische Rinder-
leukose

KOM(89) 652 endg.; Ratsdok. 4095/90

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Richtlinienvorschlag ist inhaltlich unausgereift und nicht geeignet, dem Risiko der Verschleppung der enzootischen Rinderleukose beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr entgegenzuwirken; er ist in der vorliegenden Form unannehmbar.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene auf folgende Änderungen nachdrücklich hinzuwirken:
 - Für den Fall der Erklärung eines Mitgliedstaates oder einer Region als frei von enzootischer Rinderleukose müssen konkrete Garantien festgelegt werden, die eine Verschleppung dieser Seuche beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausschließen.
 - Ebenso müssen die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status der Leukosefreiheit eines Mitgliedstaates oder einer Region konkret festgelegt werden.

...

- Die "Contre-filet"-Klausel (Regelungsausschußverfahren) muß beibehalten werden, um eine ausreichende Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.